

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Informatik-Leistungen der OB T AG

1. **Geltungsbereich; Zustandekommen von Verträgen**
 - 1.1 OB T erbringt ihre Leistungen **ausschliesslich** auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB's genannt) und des jeweiligen Einzelvertrages. Einkaufs-, Bestell- oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, selbst wenn OB T ihre vertraglichen Verpflichtungen ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen solche Bedingungen erfüllt.
 - 1.2 Die Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages gehen denjenigen dieser AGB's vor.
 - 1.3 Diese AGB's stellen nebst dem jeweiligen Einzelvertrag die gesamte Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und OB T im Hinblick auf den Inhalt der Leistungen von OB T dar. Eventuell früher getroffene abweichende Vereinbarungen sowie mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit; sie werden durch diese AGB's und einen oder mehrere Einzelverträge ersetzt. Änderungen und/oder Ergänzungen sind – unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen – nur wirksam, sofern sie schriftlich vereinbart wurden. In Angeboten, Annahmen, Bestätigungsschreiben enthaltene Erklärungen binden OB T nur, wenn dies ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbart wird. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls unwiderruflich der Schriftform.
 - 1.4 OB T weist im jeweiligen Einzelvertrag auf diese AGB's hin. Sie gelten mit der Unterzeichnung des Einzelvertrages durch den Vertragspartner als angenommen.
2. **Definitionen**
 - 2.1 „Produkte“ bezeichnet Hardware, Software, Dokumentation, Zubehör und Updates, die von OB T im Zeitpunkt der Lieferung an den Vertragspartner erhältlich sind. „Kundenspezifische Produkte“ sind Produkte, die auf Anforderung des Vertragspartners entwickelt oder hergestellt werden.
 - 2.2 „Software“ ist die von OB T als Lizenzgeber im Zeitpunkt der Lieferung vertriebene Software.
 - 2.3 „Nutzung“ bezeichnet das Speichern, Laden, Installieren, Ausführen und Demonstrieren von Software auf einem Gerät.
 - 2.4 „Softwarelizenz“ bezeichnet das/die Nutzungsrecht(e) für die von OB T im Einzelvertrag spezifizierte Software sowie für die dazugehörige Dokumentation.
 - 2.5 „Lizenzgebühr“ bezeichnet ein von OB T festgesetztes Entgelt für die Nutzung von Software.
 - 2.6 Die „Dokumentation“ besteht aus den jeweils verfügbaren begleitenden Installations- und Bedienungsanleitungen zu den Produkten, welche dem Vertragspartner in schriftlicher oder elektronischer Form zusammen mit dem betreffenden Produkt überlassen wird.
- 2.7 „Update“ ist die jeweils neueste Version der von OB T als Lizenzgeber im Zeitpunkt der Lieferung vertriebenen Software inkl. der dazugehörigen Dokumentationsnachführungen.
- 2.8 „Updategebühr“ bezeichnet ein von OB T festgesetztes Entgelt für die Nutzung der neuesten Version der vertriebenen Software.
- 2.9 „Support“ ist die Unterstützung des Vertragspartners durch OB T bei der Benutzung und Betreuung der vertriebenen Soft- und Hardware sowie bei der Behebung von hierbei auftretenden Störungen.
- 2.10 „Weitere Dienstleistungen“ sind Dienstleistungen, welche OB T im Zusammenhang mit den Produkten erbringt (z. B. Installation, Beratung, Schulung etc.).
3. **Umfang und Ausführung von Leistungen**
 - 3.1 Der Umfang der von OB T zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus diesen AGB's sowie aus den in den jeweiligen Einzelverträgen enthaltenen Leistungsbeschreibungen.
 - 3.2 Der Vertragspartner kann bei OB T Änderungs- oder Ergänzungswünsche der vertraglich vereinbarten Leistungen in schriftlicher Form geltend machen. Diese Änderungswünsche überprüft OB T auf ihre Realisierbarkeit, Zeitaufwand und Kosten hin und teilt das Ergebnis dem Vertragspartner mit. Die Kosten der Überprüfung können dem Vertragspartner nach Zeitaufwand berechnet werden. Etwaige zwischen OB T und dem Vertragspartner vereinbarte Termine verschieben sich in angemessenem Umfang.
- OB T wird solche Leistungsänderungen bei der Leistungserbringung berücksichtigen, sofern dies insbesondere hinsichtlich des entstehenden Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist und sofern eine schriftliche Einigung über Umfang, Vergütung und weitere abweichende Vereinbarungen getroffen wird. Die Vergütung für den Mehraufwand richtet sich zunächst nach etwaigen vertraglichen Vereinbarungen oder, sofern solche nicht vorhanden sind, nach der jeweils aktuellen Preisliste der OB T bzw. der Drittlieferanten.
4. **Mitwirkungspflichten**
 - 4.1 Die eingegangene Geschäftsverbindung und insbesondere die von OB T zu erbringenden Leistungen erfordern als wesentliche Vertragspflicht die enge Kooperation des Vertragspartners, der OB T bei der Erbringung der Leistungen bestmöglich unterstützen wird. Daher stellt der Vertragspartner - insbesondere unentgeltlich und zeitgerecht - alle erforderlichen Mittel zur Verfügung, welche OB T braucht, um ihre Leistungen zu erbringen. Hierzu gehören u. a. Büroräume beim Vertragspartner mit der dazugehörigen Infrastruktur, wie z. B. eine voll funktionsfähige EDV-Anlage, Drucker und Telekommunikationsanlagen inkl. Telefon und Telefax sowie alle erforderlichen Informationen und Unterlagen unter Nennung des massgeblichen Ansprechpartners.



- 4.2 Der Vertragspartner wird OBТ jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen, insbesondere Unterlagen zur Verfügung stellen und eigene Mitarbeiter zur Auskunftserteilung anweisen. Er wird OBТ von allen für eine gehörige Leistungserbringung bedeutsamen Umständen un-aufgefordert Kenntnis geben.
- 4.3 Auf Verlangen von OBТ wird der Vertragspartner die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie der von ihm erteilten Informationen schriftlich bestätigen.
- 4.4 Der Vertragspartner trifft angemessene Vorkehrungen für mögliche Fehlfunktionen der Produkte, u. a. Datensicherung, Störungsdiagnose sowie regelmäßige Überwachung der Ergebnisse.
- 4.5 Der Vertragspartner trägt die alleinige Verantwortung für alle Folgen und Kosten, die sich aus dem Ver-stoss gegen die vorgenannten Mitwirkungspflichten ergeben. Die daraus resultierenden Mehraufwen-dungen werden dem Vertragspartner zu den jeweils gültigen Stundensätzen der OBТ zusätzlich in Rech-nung gestellt. OBТ lehnt diesbezüglich ferner jegli-che Haftung ab.
- 5. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 5.1 Der Vertragspartner zahlt OBТ die im jeweiligen Einzelvertrag festgelegten Preise. Die Höhe der Preise berechnet sich anhand der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preislisten der OBТ bzw. der Drittlieferanten. Bei Änderung und/oder Ergänzung des Einzelvertrages gelangen diejenigen Preise der OBТ bzw. der Drittlieferanten zur Anwendung, die in diesem Zeitpunkt gültig sind.
- 5.2 Sofern die MWST nicht explizit ausgewiesen ist, verstehen sich alle Preisangaben ohne MWST sowie vergleichbaren Steuern und Abgaben; diese sind vom Vertragspartner zu tragen.
- 5.3 Alle Rechnungen sind innert 20 Tagen ab OBТ Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gerät der Vertragspartner ohne weitere Mahnung in Verzug, der einen Verzugs-zins von fünf Prozent p. a. zur Folge hat.
- 5.4 Preiserhöhungen für wiederkehrende Leistungen werden dem Vertragspartner von OBТ auf Anfang eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist mitgeteilt.
- 5.5 OBТ kann teilweise oder volle Vorauszahlung for-dern, wenn zum Vertragspartner noch keine Ge-schäftsverbindung besteht, oder wenn andere Grün-de vorliegen, welche eine Sicherung der Zahlung durch den Vertragspartner erforderlich machen. Falls sich die finanzielle Lage des Vertragspartners im Verlauf der Geschäftsverbindung wesentlich ver-schlechtert, so dass der Zahlungsanspruch von OBТ gefährdet ist, ist OBТ berechtigt, die weitere Ver-tragerfüllung von der Zahlung der fälligen Rech-nungen oder der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit für die offenen Rechnungsbeträge abhän-gig zu machen.
- 5.6 Der Kunde ist nur in Bezug auf unstrittige Forderungen oder Forderungen, die ihm rechtskräftig und bindend zugesprochen wurden, gegenüber OBТ zur Verrechnung berechtigt.
- 6 Lieferung und Gefahrenübergang**
- 6.1 OBТ ist bestrebt, den vom Vertragspartner ge-wünschten Liefertermin einzuhalten. Die Lieferung ist abhängig von der Verfügbarkeit der Produkte. Li-ferzeiten und -termine sind nur verbindlich, sofern sie im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart und als verbindlich bezeichnet werden. Andernfalls gelten Lieferzeiten und -termine nur als Benachrichtigung und implizieren keine definitive Zusage für einen Fix- oder Fälligkeitstermin.
- 6.2 Sollte sich die Lieferung eines einzelnen Produktes um mehr als drei Monate über den voraussichtlichen Liefertermin verzögern und sollte vom Drittlieferan-ten kein adäquater Ersatz erhältlich sein, hat der Vertragspartner das Recht, die Lieferung des ent-sprechenden Produktes zu stornieren; im Falle einer Stornierung verzichtet der Vertragspartner auf alle weiteren Ansprüche gegenüber OBТ.
- 6.3 OBТ liefert an die im jeweiligen Einzelvertrag aufge-führte Lieferadresse in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Mangels einer solchen Angabe im Einzelvertrag, liefert OBТ an den Geschäftssitz des Vertragspartners in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.
- 6.4 Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Produkte geht auf den Vertragspartner über, nachdem die Produkte dem Vertragspartner persön-lich bzw. an das Beförderungsunternehmen überge-ben wurden, oder zu dem Zeitpunkt, an dem OBТ diese über ein Netzwerk zum Download versendet und den Vertragspartner hierüber informiert hat.
- 6.5 OBТ ist berechtigt, jederzeit Erfüllungsgehilfen, insbesondere Drittlieferanten und deren verbundene Unternehmen, hinzuzuziehen.
- 6.6 Versandkosten und allfällige Bearbeitungsgebühren werden in der OBТ Rechnung gesondert ausgewie-sen, sofern sie nicht im Preis der Produkte enthalten sind.
- 7 Installation**
- 7.1 Die Installation ist in den Preisen der an den Ver-tragspartner gelieferten Produkte nicht enthalten. Die Art der Installation ist aus der den Produkten beige-fügten Dokumentation ersichtlich. Des Weiteren kann der Vertragspartner die OBТ mit der Installation beauftragen. In diesem Fall wird die Installation nach Zeitaufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen der OBТ in Rechnung gestellt.
- 8 Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 OBТ behält sich das Eigentum und alle Rechte an den Produkten bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. In Zusammenhang mit den Forderungen für die Produkte einschliesslich der Verzugszinsen besteht an den Produkten ein Eigentumsvorbehalt nach Art. 715 f. ZGB zugunsten von OBТ. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Der Ver-tragspartner hat OBТ bei Zugriff Dritter auf die Pro-dukte sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der OBТ resp. ihrer Drittliefe-ranten zu unterrichten. Bei vertragswidrigem Verhal-ten des Vertragspartners, ist OBТ berechtigt, die dem Eigentumsvorbehalt unterstehenden Produkte auch von Dritten auf Kosten des Vertragspartners zurückzunehmen.
- 9 Software Lizenzen**
- 9.1 Der Umfang der lizenzierten Software sowie die Höhe der vom Vertragspartner zu bezahlenden Li-zenzgebühr wird in einem schriftlichen Einzelvertrag zwischen den Parteien festgelegt.
- 9.2 Gegen Zahlung einer einmaligen Lizenzgebühr räumt OBТ dem Vertragspartner das nicht aus-schliessliche Recht ein, die im Einzelvertrag aufge-führte Software sowie die dazugehörige Dokumenta-tion zu nutzen, in Übereinstimmung mit:



- den hierin festgelegten Bedingungen;
 - Nutzungsbeschränkungen und -genehmigungen für die Software, die OBT in ihren Offerten oder Rechnungen festlegt, die der Software beiliegen;
 - den evt. Bedingungen des Drittlieferanten, die der Software beiliegen.
- 9.3 Im Falle von Widersprüchen haben die von OBT für die betreffende Software im Einzelvertrag festgelegten Nutzungsbedingungen Vorrang gegenüber den Bestimmungen dieser AGB's sowie denjenigen in Offerten oder Rechnungen. Im Falle eines Konflikts gehen die der Software beiliegenden Bedingungen des Drittlieferanten, gegenüber den von OBT aufgestellten Nutzungsbedingungen vor.
- 9.4 Die Software darf vom Vertragspartner nur für eigene Zwecke verwendet werden. Das Nutzungsrecht an der Software ist somit nicht übertragbar. Die Gewährung von Unterlizenzen ist ebenfalls unzulässig.
- 9.5 Der Vertragspartner ist ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von OBT nicht berechtigt, die Software zu verleihen oder Dritten vorübergehend zur Verfügung zu stellen, insbesondere in Verbindung mit EDV-Dienstleistungen (elektronische Datenverarbeitung), ASP (Application Service Providing) oder Timesharing-Verträgen, oder die Software anderweitig für die Zwecke Dritter zu verwenden oder deren Nutzung durch Dritte gestatten.
- 9.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Software zu kopieren, zu verändern, zu übersetzen oder zu verarbeiten, insbesondere darf er keine Ableitungen der Software oder Dokumentation erstellen. Davon ausgenommen sind
- (a) die notwendige Anzahl von Kopien, die ausschliesslich zu Sicherheits- und Archivzwecken und unter keinen Umständen für produktive Zwecke verwendet werden,
 - (b) die Nutzung der Software oder Dokumentation gemäss diesen AGB's,
 - (c) Kopien bzw. Änderungen, die mit schriftlicher Zustimmung der Drittlieferanten erfolgen,
 - (d) der Zweck der Beseitigung von Fehlern oder Mängeln durch Kopieren, Bearbeiten oder Übersetzen der Software, sofern OBT trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vertragspartner die Beseitigung eines solchen Fehlers oder Mangels nicht innerhalb einer angemessenen Frist und zu angemessenen Bedingungen angeboten hat oder, sofern der Vertragspartner ein solches Angebot angenommen hat, die OBT solche Korrekturmassnahmen nicht innerhalb einer vom Vertragspartner gesetzten, angemessenen Frist ausgeführt hat.
- 9.7 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Software zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuübersetzen oder die Software sonstigen Prozeduren zu unterwerfen, um ihren Quellcode zu erlangen. Dies gilt nicht, falls eine solche Prozedur unerlässlich ist, um Informationen zu erlangen, die zur Herstellung der Interoperabilität eines eigenständig erstellten Computerprogramms mit der Software benötigt werden, sofern solche Informationen dem Vertragspartner von OBT bzw. vom Drittlieferanten nicht trotz einer schriftlichen Aufforderung des Vertragspartners innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche Informationen,

die mit solchen Mitteln erlangt werden, dürfen ausschliesslich zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität verwendet werden und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern dies nicht zur Herstellung der Interoperabilität zwingend erforderlich ist. Insbesondere dürfen solche Informationen nicht zur Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung von Computerprogrammen verwendet werden, die im Wesentlichen mit der Software vergleichbar sind. Weiterhin dürfen Prozeduren zur Erlangung des Quellcodes, die nach den vorstehenden Bestimmungen zulässig sind, nur in der Schweiz oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes („EWR“) angewendet werden und auf keinen Fall an eine natürliche oder juristische Person ausserhalb der Schweiz oder des EWR weitergegeben werden.

9.8 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten oder zu verleasen. Die Erteilung der diesbezüglichen Erlaubnis bleibt ausschliesslich dem Drittlieferanten vorbehalten. Wird verleaste Software zurückgenommen, so bedarf das erneute Vermieten oder Verleasen wiederum der schriftlichen Zustimmung des Drittlieferanten, welche über OBT anzufordern ist.

9.9 OBT bzw. der Drittlieferant behalten sich alle Rechte an der Software und Dokumentation inkl. Kopien vor, die dem Vertragspartner nicht ausdrücklich im Rahmen dieser AGB's eingeräumt werden. Dem Vertragspartner werden keine Rechte an dem Quellcode der Software eingeräumt. Der Vertragspartner bringt alle Urheberrechtsvermerke und sonstigen Aufschriften bezüglich des geistigen Eigentums, die im Original der Software bzw. der Dokumentation enthalten sind, auf allen vom Vertragspartner angefertigten Kopien der Software oder der Dokumentation sowie auf allen Speichermedien, die von ihm für solche Zwecke verwendet werden, an. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner Änderungen an der Software vornimmt.

9.10 Bei Kündigung des Einzelvertrages erlischt grundsätzlich der Anspruch des Vertragspartners auf Nutzung der Software. Auf Verlangen des Drittlieferanten ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche gespeicherte Software inkl. Updates und Kopien herauszugeben und sämtliche gespeicherte Software zu löschen. Die vollständige Herausgabe der Software inkl. Updates ist schriftlich gegenüber OBT zu bestätigen.

10 Software Update

10.1 Der Umfang der Software Updates sowie die Höhe der jährlich wiederkehrenden Updategebühr werden in einem schriftlichen Einzelvertrag zwischen den Parteien festgelegt.

10.2 Mit Abschluss des Einzelvertrages wird dem Vertragspartner das Recht zum Bezug der jeweils neuesten Programmversion der Software (Update) auf CD-Rom eingeräumt. OBT informiert den Vertragspartner schriftlich über das Erscheinen eines Updates (in der Regel einmal pro Jahr) und weist ihn ausdrücklich auf sein Bezugsrecht hin. Unerheblich davon, ob der Vertragspartner im Falle des Erscheinens eines Updates von seinem Bezugsrecht Gebrauch macht oder nicht, bleibt die jährliche Updategebühr in jedem Fall geschuldet.



10.3 Im Zusammenhang mit dem Bezug von Updates ist der Vertragspartner verpflichtet, jeweils die aktuelle Software-Version (zuletzt erschienene Update-Version) in Verbindung mit der geeigneten Hardware und Systemsoftware zu verwenden. Der Vertragspartner trägt die alleinige Verantwortung für alle Folgen und Kosten, die sich aus einem Verstoß gegen diese Pflicht ergeben. Die jährliche Updategebühr bleibt dennoch geschuldet. Allfällige Mehraufwendungen werden dem Vertragspartner zu den jeweils gültigen Stundensätzen von OBT in Rechnung gestellt. Ferner lehnt OBT diesbezüglich jegliche Haftung ab.

10.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Lizenzen (vgl. Ziffer 9 vorstehend) analog für sämtliche Updates, welche der Vertragspartner während der Dauer des Einzelvertrages mit OBT bezieht.

11 Software-Support

11.1 Der Support beinhaltet die Unterstützung des Vertragspartners bei der Benutzung und Betreibung der Software, um die reibungslose Funktion der Software zu ermöglichen.

11.2 Der Umfang der von OBT zu erbringenden Supportleistungen wird in einem schriftlichen Einzelvertrag zwischen den Parteien spezifiziert. Beabsichtigt der Vertragspartner nach Abschluss dieses Einzelvertrages zusätzliche Supportleistungen in Anspruch zu nehmen, wird der Vertrag entweder ergänzt oder aufgrund der geltenden Stundenansätze von OBT zusätzlich in Rechnung gestellt.

11.3 Supportleistungen werden von OBT für die aktuelle und die beiden zuletzt erschienen Softwareversionen bzw. Updates erbracht.

11.4 OBT ist zur Erbringung der Supportleistungen nicht verpflichtet,

- (a) wenn der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten gemäss Ziffer 4 vorstehend nicht erfüllt,
- (b) falls eine Störung nicht auf die Software oder Dokumentation zurückzuführen ist,
- (c) falls eine Störung auf eine Installation oder Software des Vertragspartners oder von Dritten zurückzuführen ist,
- (d) falls Support für eine Störung benötigt wird, welches durch eine vertragswidrige Nutzung der Software verursacht wird,
- (e) falls die Störung auf eine unsachgemässe Einrichtung des Standortes zurückzuführen ist,
- (f) falls die Störung auf einen von OBT nicht vorgängig genehmigten Support von Dritten zurückzuführen ist,
- (g) falls die Software bzw. der Update ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OBT verändert wurde.

In den vorgenannten Fällen trägt der Vertragspartner die alleinige Verantwortung für alle daraus resultierenden Folgen und Kosten. Des Weiteren lehnt OBT in diesem Fall jegliche Haftung ab.

12 Hardware Kauf und Hardware Wartung

12.1 Im Falle des Kaufs von Hardware wird dessen Umfang sowie der hierfür vom Vertragspartner zu bezahlende Kaufpreis in einem schriftlichen Einzelvertrag zwischen den Parteien geregelt. In diesem Einzelvertrag werden die Bestandteile der Hardware samt dazugehöriger Dokumentation, bestehend aus Geräten, Elementen und Zusatzeinrichtungen, mit ihren jeweiligen Eigenschaften und Leistungsmerkmalen im Detail spezifiziert.

12.2 Der Umfang der von OBT zu erbringenden Hardware Wartungsleistungen wird ebenfalls in einem schriftlichen Einzelvertrag zwischen den Parteien spezifiziert. Beabsichtigt der Vertragspartner nach Abschluss dieses Einzelvertrages zusätzliche Wartungsleistungen in Anspruch zu nehmen, wird der Einzelvertrag entweder ergänzt oder aufgrund der geltenden Stundenansätze von OBT zusätzlich in Rechnung gestellt.

12.3 OBT ist zur Erbringung von Hardware Wartungsleistungen nicht verpflichtet,

- (a) wenn der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten gemäss Ziffer 4 vorstehend nicht erfüllt,
- (b) für Installationen und Hardware des Vertragspartners oder von Dritten,
- (c) bei unsachgemässen Gebrauch der Hardware, Brand- oder Wasserschäden, elektrische Störungen, Transport durch den Vertragspartner, oder andere Ursachen ausserhalb des Einflussbereichs von OBT,
- (d) bei unsachgemässer Einrichtung oder Wechsel des Standortes,
- (e) falls Hardware Supportleistungen von Dritten erbracht werden,
- (f) falls die Hardware ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OBT verändert wurde.

In den vorgenannten Fällen trägt der Vertragspartner die alleinige Verantwortung für alle daraus resultierenden Folgen und Kosten. Des Weiteren lehnt OBT in diesem Fall jegliche Haftung ab.

13 Dienstleistungen

13.1 Der Umfang der von OBT zu erbringenden Dienstleistungen wird in dem zwischen den Parteien abzuschliessenden schriftlichen Einzelvertrag spezifiziert. Beabsichtigt der Vertragspartner nach Unterzeichnung dieses Einzelvertrages zusätzliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, wird der Einzelvertrag entweder ergänzt oder von OBT aufgrund der jeweils geltenden Stundenansätze zusätzlich in Rechnung gestellt

14 Realisierung von Informatik-Gesamtsystemen

14.1 Der Umfang der Realisierung von Informatik-Gesamtsystemen sowie die Höhe der vom Vertragspartner zu leistenden Vergütung wird in einem schriftlichen Einzelvertrag zwischen den Parteien geregelt.



- 14.2 Die Realisierung von Informatik-Gesamtsystemen erfolgt unter Anwendung anerkannter Projektmanagement-Methoden. OBТ informiert den Vertragspartner regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt alle erforderlichen Vorgaben ein. OBТ informiert den Vertragspartner ausserdem über Weiterentwicklungen, die aus technischen und wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 14.3 Der Vertragspartner erfüllt bei der Realisierung von Informatik-Gesamtsystemen seine Mitwirkungspflichten gemäss Ziffer 4 vorstehend.
- 14.4 OBТ ist zum Beizug Dritter berechtigt, sofern jener zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. OBТ bleibt gegenüber dem Vertragspartner für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.
- 14.5 Beide Parteien können schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen über die gemäss Projektorganisation verantwortlichen Personen beantragen. Sind Auswirkungen auf Kosten und Termine zu erwarten, sind die Leistungsänderungen in einem zu vereinbarenden Zeitrahmen vom Drittlieferanten zu offerieren. Die Offerte umfasst die Einschätzung der Realisierbarkeit, die Umschreibung der notwendigen Zusatzleistungen und die notwendigen Konsequenzen für das Gesamtprojekt insbesondere bezüglich Kosten und Termine. Sie enthält einen Hinweis, ob das Projekt bis zum Entscheid über die Vornahme der Änderung ganz oder teilweise unterbrochen werden sollte und wie sich ein solcher Unterbruch auf die Kosten und die Termine auswirken wird.
- 14.6 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt OBТ während der Prüfung von Änderungsvorschlägen die Arbeiten vertragsgemäss fort.
- 14.7 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Kosten, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Einzelvertrag schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Kosten berechnet sich nach den im Zeitpunkt der Änderung gültigen Preislisten der OBТ sowie der Drittlieferanten. Für die Vereinbarung von Änderungen, welche keinen wesentlichen Einfluss auf den Leistungsumfang, auf die Kosten und die Termine haben, genügt die Unterzeichnung eines Änderungsprotokolls durch die verantwortlichen Personen der Parteien.
- 15 Garantien**
- 15.1 Allgemeines
- OBТ bietet dem Vertragspartner die gleichen Garantien, welche sie von den Drittlieferanten erhält. Darüber hinaus übernimmt OBТ keine weiteren Garantien. Bei Widersprüchen zwischen Garantien von OBТ und denjenigen von Drittlieferanten gehen letztere vor. Im Übrigen sind die unter dieser Ziffer genannten Garantien abschliessend.
- Die technischen Einsatzmöglichkeiten und Einsatzbedingungen der Produkte (z. B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem und Datenträger) sowie deren eventuelle Änderungen teilt OBТ dem Vertragspartner auf dessen Anfrage mit.
- 15.2 Software inkl. Updates
- OBТ liefert die Software in dem im Zeitpunkt des Einzelvertragsabschlusses aktuellem Release entsprechend der in der Dokumentation enthaltenen Produktbeschreibung.
- 15.3 Hardware
- OBТ liefert die Hardware in funktionstüchtigem Zustand gemäss den vom Drittlieferanten spezifizierten Angaben. Darüber hinaus übernimmt OBТ keine weiteren Garantien wie z. B. für Funktionalität innerhalb eines EDV-Systems oder mit einer bestimmten Software. Des Weiteren übernimmt OBТ keine Garantie für die Wiederverkäuflichkeit der Hardware oder für deren Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck.
- 15.4 Support und weitere Dienstleistungen
- Die Dienstleistungen werden durch angemessen qualifizierte Mitarbeiter der OBТ mit angemessener Sorgfalt und sachgerecht ausgeführt.
- 15.5 Informatik-Gesamtsysteme
- OBТ liefert eine vollständige, funktionstüchtige, integrierte EDV-Gesamtlösung. Weitere Garantien werden von OBТ nicht übernommen.
- 16 Gewährleistung**
- 16.1 Der Vertragspartner prüft die Produkte nach deren Lieferung und rügt alle offensichtlichen Mängel unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch 10 Tage nach Erhalt der Produkte. Der Vertragspartner benachrichtigt OBТ schriftlich über alle verdeckten Mängel innerhalb von 10 Tagen nach deren Feststellung. Alle Mängelrügen müssen, soweit dem Vertragspartner zumutbar, eine möglichst genaue Beschreibung des Problems enthalten, damit OBТ in die Lage versetzt wird, den Fehler zu reproduzieren. Verspätete, unzureichende und unbegründete Rügen befreien OBТ von jeglicher Gewährleistungspflicht.
- 16.2 Im Falle einer Mängelrüge beseitigt OBТ den Mangel nach Wahl entweder durch Lieferung einer neuen, fehlerfreien Version des Produktes an den Vertragspartner oder durch Fehlerbeseitigung (Nachbesserung). Eine neue Version des Produktes ist vom Vertragspartner zu übernehmen, selbst wenn dies zu Anpassungen oder Umstellungen führt.
- 16.3 Im Rahmen der Fehlerbeseitigung bei Software ist OBТ zudem berechtigt, den Fehler vorübergehend durch eine Korrekturdatei (Patch) oder einen Service-Packs zu beheben und eine dauerhafte Fehlerbehebung erst mit dem nächsten Update zur Verfügung zu stellen.
- 16.4 Die Fehlerbeseitigung bei Software kann auch darin bestehen, dass OBТ dem Vertragspartner im Rahmen des Supports (vgl. Ziffern 11 f. vorstehend) zumutbare und konkret verhältnismässige Möglichkeiten aufzeigt, wie die Auswirkungen des Fehlers vermieden werden können.
- 16.5 Dienstleistungen, welche von OBТ im Zusammenhang mit mangelhaften Produkten erbracht werden, werden dem Vertragspartner zu den jeweils gültigen Stundenansätzen von OBТ in Rechnung gestellt.

- 16.6 Schlägt die Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung der OBТ nach dem dritten Versuch fehl, gewährt OBТ einen einmaligen ausserordentlichen Preisnachlass, welcher die Wertminderung des fehlerhaften Produktes berücksichtigt. Die Höhe des Preisnachlasses ist auf den Preis des fehlerhaften Produktes im Zeitpunkt der Lieferung beschränkt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche werden abgelehnt.
- 16.7 Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, welche durch den Mangel eines Produktes verursacht werden, leistet OBТ im Rahmen der in Ziffer 17 festgelegten Grenzen.
- 16.8 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche inkl. Schadenersatz (vgl. Ziffer 17 nachstehend) beträgt - unter Vorbehalt abweichender Bedingungen von Drittlieferanten resp. Gesetzesvorschriften, welche den Bestimmungen dieser AGB's vorgehen - sechs Monate und beginnt mit der Ablieferung der Produkte bzw. der Erbringung der Dienstleistungen.
- 16.9 Die Gewährleistungspflichten von OBТ sowie jeglicher Haftungsanspruch des Vertragspartners entfallen bei Mängeln, die sich ergeben aus:
- (a) der nicht oder nicht gehörigen Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Vertragspartner (vgl. Ziffer 4 vorstehend);
 - (b) Installation und Wartung durch den Vertragspartner oder einen Dritten;
 - (c) Zusatz-Software, Schnittstellenverbindungen oder Zubehör, welche vom Vertragspartner oder Dritten geliefert wurden;
 - (d) unerlaubten Änderungen (inkl. Änderung / Entfernung von Seriennummern);
 - (e) unsachgemäsem Gebrauch oder Betrieb, der nicht den Spezifikationen des Produktes entspricht;
 - (f) Missbrauch, Fahrlässigkeit, Zufall, Verlust oder Transitschäden;
 - (g) unsachgemässer Einrichtung des Standortes; oder
 - (h) nicht genehmigter Wartung oder Reparatur.
- 16.10 Soweit die Prüfung behaupteter Mängel ergibt, dass kein Gewährleistungsanspruch vorlag, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Kosten einer solchen Prüfung zu tragen. Zu vergüten ist auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei OBТ dadurch entsteht, dass der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten gemäss Ziffer 4 vorstehend nicht oder nicht ordnungsgemäss erfüllt hat.
- 16.11 Der vorstehende Gewährleistungsumfang ist abschliessend. Jede weitergehende Gewährleistung von OBТ wird somit ausdrücklich wegbedungen, insbesondere der Auslagenersatz bei Fehlerbeseitigung durch Dritte. Sonstige Zusicherungen, ob schriftlich oder mündlich, werden weder ausdrücklich noch stillschweigend gemacht.
- 17 Haftung**
- 17.1 OBТ und ihre Erfüllungsgehilfen haften ausschliesslich für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.
- 17.2 Eine Haftung von OBТ für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Verdienstausfall, Mehraufwendungen, Kosten für Ersatzbeschaffungen sowie Datenverlust, wird soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 17.3 Diese Haftungsbeschränkung gilt für sämtliche vertragliche, einschliesslich vorvertragliche und nebenvertragliche, Ansprüche. Nicht eingeschränkt wird jedoch die gesetzliche Haftung, insbesondere diejenige für Personenschäden.
- 17.4 Im Haftungsfall kann der Vertragspartner ausschliesslich die in diesen AGB's festgelegten Ansprüche geltend machen.
- 18 Geistiges Eigentum / Schutzrechtsgarantie**
- 18.1 OBТ wehrt nach ihrem eigenen Ermessen und auf eigene Kosten jeden Rechtsstreit ab bzw. legt diesen bei, der gegen den Vertragspartner geltend gemacht wird, weil ein von OBТ unter diesen AGB's geliefertes Produkt (ausgenommen kundenspezifische Produkte sowie Support- und Dienstleistungen) ein Patentrecht, gewerbliches Muster, Markenrecht, Urheberrecht, Betriebsgeheimnis oder sonstige Rechte am geistigen Eigentum eines Dritten in dem Land verletzt, in dem das Produkt genutzt, verkauft oder mit Supportleistungen unterstützt wird. OBТ entschädigt den Vertragspartner für alle Kosten und Schäden, die rechtskräftig und bindend gegen den Vertragspartner in Verbindung mit einem solchen Rechtsstreit festgesetzt werden, sofern
- (a) die Verletzung auf das vorsätzliche oder fahrlässige Handeln von OBТ zurückzuführen ist, und
 - (b) der Vertragspartner die OBТ unverzüglich über einen solchen behaupteten Anspruch schriftlich informiert, und
 - (c) der Vertragspartner die OBТ ermächtigt, einen solchen Anspruch abzuwehren oder zu regeln, und
 - (d) der Vertragspartner der OBТ alle relevanten Informationen und die angemessene Unterstützung zur Verfügung stellt.
- 18.2 OBТ haftet nicht für Kosten und Schäden, die dem Vertragspartner in Verbindung mit der Abwehr solcher Ansprüche entstehen, falls die entsprechende Handlung nicht von OBТ schriftlich und im Voraus genehmigt wurde.
- 18.3 Falls eine Verletzung von Schutzrechten eines Dritten durch ein Produkt behauptet wird oder nach vernünftiger Ansicht von OBТ voraussichtlich eintreten wird, ist OBТ nach eigenem Ermessen berechtigt, entweder
- (a) für den Vertragspartner das Recht auf fortgesetzte Nutzung der Produkte ohne Mehrkosten für den Vertragspartner zu beschaffen oder
 - (b) die geänderten Produkte in einer solchen Weise zu ersetzen, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, sofern die Produkte weiterhin im Wesentlichen die bisherigen Funktionseigenschaften aufweisen oder,



- (c) falls keine der vorgenannten Alternativen bei vertretbarem Aufwand umgesetzt werden kann, ist OBT im Hinblick auf das betreffende Produkt berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den vom Vertragspartner bezahlten Preis abzüglich eines angemessenen Betrags für den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung des Produkts durch den Vertragspartner zu erstatten.
- 18.4 Die OBT haftet nicht für Verletzungen von Schutzrechten Dritter, die verursacht werden, dass
- (a) OBT sich an Pläne, Vorgaben und Anweisungen des Vertragspartners hält;
 - (b) OBT technische Informationen oder Technologie nutzt, die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden;
 - (c) ein Produkt vom Vertragspartner oder Dritten modifiziert oder verändert wird;
 - (d) ein Produkt vom Vertragspartner nicht in der in den Dokumentationen, Bedienungsanleitungen etc. angegebenen Weise verwendet wird; oder
 - (e) in Verbindung mit anderen als von OBT vertriebenen Produkten eingesetzt wird.
- Der Vertragspartner entschädigt und hält OBT bzw. die Drittlieferanten schadlos gegen alle Schäden und Kosten, die OBT bzw. den Drittlieferanten infolge einer Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen, welche durch einen der vorgenannten Umstände oder die vertragswidrige Nutzung der Produkte verursacht wird.
- 18.5 Die vorstehenden Bedingungen regeln die Verpflichtungen von OBT bei Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen abschliessend.
- 19 Geheimhaltung und Datenschutz**
- 19.1 Jeder Vertragspartner behandelt alle vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners, die er während der Dauer der Geschäftsbeziehungen erlangt, streng vertraulich. Vertrauliche Informationen umfassen die Produkte und alle sonstigen Informationen, die von der offen legenden Partei schriftlich als vertraulich gekennzeichnet werden oder, soweit solche Informationen mündlich zur Verfügung gestellt werden, sofern diese zum Zeitpunkt der Offenlegung oder innerhalb von einem Monat danach als vertraulich bezeichnet werden.
- 19.2 Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die
- (a) ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich werden,
 - (b) sich vor dem Erhalt von der offen legenden Partei ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht im Besitz der empfangenden Partei befanden, dieser bekannt waren oder ihr bekannt gemacht wurden, ohne eine Geheimhaltungspflicht zu verletzen,
 - (c) eigenständig von der empfangenden Partei ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen entwickelt wurden oder
 - (d) der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmässig offengelegt wurden, der in Bezug auf solche Informationen keinerlei Geheimhaltungspflicht unterliegt,
 - (e) von der empfangenden Partei mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der offen legenden Partei weitergegeben wurden,
 - (f) aufgrund gesetzlicher oder verwaltungsrechtlicher Vorschriften offen zu legen sind, sofern diese Auflage der offen legenden Partei unverzüglich zur Kenntnis gebracht wird und der Umfang einer solchen Offenlegung soweit als möglich beschränkt wird, oder falls die Informationen aufgrund einer Gerichtsentscheidung offen zu legen sind, sofern die offen legende Partei von dieser Entscheidung unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird und gegen eine solche Entscheidung kein Einspruch eingelegt werden kann.
- 19.3 Der Vertragspartner wird seinen Mitarbeitern oder Dritten vertrauliche Informationen nur zur Verfügung stellen, soweit dies zur Erfüllung deren Pflichten im Rahmen dieser AGB's erforderlich ist und sofern solche Personen an eine entsprechende Geheimhaltungspflicht gebunden werden.
- 19.4 Die vorgenannte Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehungen hinaus.
- 19.5 Beide Vertragspartner beachten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Wenn den Mitarbeitern oder Vertretern von OBT Zugang zur Hardware und Software des Vertragspartners gewährt wird (z. B. zur Fehlerbeseitigung und für Supportzwecke), geschieht dies nicht zum Zwecke der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch OBT zu geschäftlichen Zwecken. Stattdessen erfolgt die Weitergabe von personenbezogenen Daten nur in Ausnahmefällen als eine Begleiterscheinung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch OBT.
- 19.6 Der Vertragspartner akzeptiert die Aufnahme in die Kundendatei von OBT und deren Verwendung für geschäftliche Zwecke, sofern er letztere nicht ausdrücklich schriftlich verweigert.
- 20 Abwerbungsverbot**
- 20.1 Die Parteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer und ein Jahr danach keine Mitarbeiter, Beauftragte oder Hilfspersonen abzuwerben und ohne die Zustimmung der anderen Partei bei sich selbst oder einem verwandten Unternehmen einzustellen. Im Falle der Widerhandlung schuldet die vertragsbrüchige Partei die Bezahlung einer Konventionalstrafe von CHF 50'000.- sowie den Ersatz des weiteren Schadens.
- 21 Vertragsdauer und Beendigung**
- 21.1 Der Einzelvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- 21.2 Der Einzelvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern in diesem nichts anderes vereinbart ist.
- 21.3 Im Übrigen gelten die in den jeweiligen Einzelverträgen enthaltenen Kündigungsbestimmungen.



22 Abtretung, Übertragung und Verpfändung

- 22.1 Rechte und Pflichten aus diesen AGB's bzw. dem jeweiligen Einzelvertrag dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OBT vom Vertragspartner an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden.

23 Salvatorische Klausel

- 23.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB's oder des jeweiligen Einzelvertrages unwirksam sein oder werden oder eine Vertragslücke vorhanden sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten Ergebnis wirtschaftlich am nächsten kommt.

24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 24.1 Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit diesen AGB's sowie den jeweiligen Einzelverträgen ergeben, unterstehen dem Schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist wahlweise Zürich oder St. Gallen.
- 24.2 Der Vertragspartner und OBT kommen ausdrücklich überein, dass das UN-Kaufrechtsübereinkommen für diese AGB's und die jeweiligen Einzelverträge nicht gilt.